

Hinweise:

- Nach § 8 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen, hat der Meldepflichtige innerhalb von **zwei Wochen** bei der Steuerabteilung der Stadtkämmerei der Stadt Aalen das Erfüllen des steuerlichen Tatbestands nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen anzumelden.
- Nach § 8 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen, ist **innerhalb eines Monats** der Steuerabteilung der Stadtkämmerei der Stadt Aalen jede Veränderung insbesondere die Außerbetriebnahme jedes steuerpflichtigen Gerätes und/oder Spieleinrichtung gemäß § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen zu melden.
- Die Steuer auf Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nach dem **Spieleinsatz** erhoben.

Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Spielgerät zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (§ 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Aalen).

- Der Steuerschuldner hat der Steuerabteilung der Stadtkämmerei der Stadt Aalen bis zum 15. Tag eines jeden Kalendermonats für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die nach dem Spieleinsatz besteuert werden, den Spieleinsatz anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung).
- Vordrucke können bei der Steuerabteilung der Stadtkämmerei der Stadt Aalen, Markplatz 30, 73430 Aalen, angefordert werden.